

Hinweise und Informationen zur Antragstellung

1 Grundlage und Haushaltsvorbehalt

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald fördert Kunst und Kultur im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter besonderer Berücksichtigung des [städtischen Leitbildes in der jeweils gültigen Fassung](#).

(2) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt die Bürgerschaft im Rahmen ihres Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt) und der geltenden Vorschriften (insbesondere der internen Dienstanweisung Nr. 20-5 für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte in der jeweils gültigen Fassung) gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

(1) Den Gegenstand der Förderung bilden zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projektförderung) mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

(1) Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich eine künstlerische oder kulturelle Arbeit der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in hoher Qualität, Innovation und Kreativität voraus.

(2) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über die entsprechende fachliche Befähigung verfügen.

(3) Antragsberechtigt sind Personen, die in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ansässig sind und ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit dort leisten. Kulturveranstaltungen außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswalds, organisiert von Greifswalder Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen der Stadt zu dienen. Projekte von Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, die nicht in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ansässig sind, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen der Stadt zu dienen.

(4) Zuwendungen werden natürlichen oder juristischen Personen gewährt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zu fördernde Vorhaben sollen für jede Bürgerin bzw. für jeden Bürger zugänglich sein. Sie haben einen Beitrag zur Entwicklung und Pflege der Kunst und Kultur in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu leisten und müssen eine öffentliche Resonanz erwarten lassen.

(2) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern.

(3) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Projektes ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen ihrer / einer Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken.

(5) Die Gewährung einer Zuwendung setzt in der Regel einen angemessenen Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers voraus. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden.

Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen. Für den Wert der Eigenleistung ist nicht weniger als der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern ([VgG M-V](#)) anzugeben.

(6) Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

(1) Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

(1) Zuwendungen in der Projektförderung werden als Festbetrags, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

(1) Zuwendungsfähig sind die anteiligen, unmittelbar projektbezogenen, Personalausgaben, Vergütungen für geringfügig Beschäftigte, Sachausgaben wie Honorare, Mieten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten und Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften usw.

(2) Geschenke, Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke (ausgenommen für Künstlerinnen und Künstler, Helferinnen und Helfer von Projekten im Rahmen eines üblichen Caterings), sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

5.4.2 Sonstiges

(1) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen Rückstellungen bzw. Rücklagen grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

(2) Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz ([LRKG M-V](#)) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

6 Zuwendungsbestimmungen

(1) Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind dem Kulturamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Kulturamt" hinzuweisen sowie in geeigneter Form die Wort-Bild-Mark (Logo) der Stadt zu verwenden.

(3) Eine Förderung desselben Projekts aus Mitteln anderer Ämter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung des Kulturamtes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht gestattet.

(5) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben. Sie bzw. er verpflichtet sich, dass ihr/sein künstlerisches bzw. kulturelles Angebot kein extremistisches Gedankengut dargestellt und verbreitet. Sie bzw. er verpflichtet sich, keine Straftaten nach § 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder § 130 StGB (Volksverhetzung) zu begehen. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift Menschen wegen ihrer Abstammung, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen, ihrer sexuellen Orientierung o. Ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Projektförderung sind unter Verwendung des Antragsformulars und Beifügung der Konzeption und sonstiger relevanter Unterlagen frühzeitig, mindestens aber 6 Wochen vor dem Projektbeginn einzureichen.
- (2) Im Kosten- und Finanzierungsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Unvollständige Anträge werden von der Abteilung Kultur nicht bearbeitet.
- (3) Das Projekt beginnt mit der ersten rechtsverbindlichen Beauftragung oder Bestellung von Maßnahmen oder Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, das Projekt endet mit der Bezahlung der letzten Leistung oder Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

7.2. Sonstiges

- (1) Die Antragsunterlagen sind schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben an die

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Amt für Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Kultur
Postfach 31 53
17461 Greifswald

zu stellen und nach Möglichkeit gleichzeitig als E-Mail zu senden an: kultur@greifswald.de

- (2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss sich erklären, ihren/seinen Arbeitnehmer/-innen mindestens den Lohn nach §§ 1 und 9 Mindestlohngesetz ([MiLoG](#)) zu zahlen. Dies gilt nicht für Honorarvereinbarungen und sogenannte Übungsleiterpauschalen, soweit die Tätigkeit nicht hauptamtlich betrieben wird und die Pauschale den Betrag von 2.400,- €/Jahr nicht übersteigt.

- (3) Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 [UStG](#) besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

7.3 Entscheidung

- (1) Über die Projektanträge nach dieser Richtlinie entscheidet die Abteilung Kultur unter Berücksichtigung des [Leitbildes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald](#).

- (2) Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Bei einer ablehnenden Entscheidung werden die Ermessenserwägungen kurz dargelegt.

- (3) Die Kulturverwaltung informiert die Bürgerschaft über geplante bzw. gewährte finanzielle und sächliche Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung bzw. dem jährlichen Subventionsbericht.

7.4 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (soweit nicht in Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind).

- (2) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über gewährte Kulturfördermittel aus Vorjahren abhängig gemacht. Grundsätzlich kann die Zuwendung nach einem positiven Bescheid mit der Empfangsbestätigung und Mittelabforderung anteilig für Auszahlungen innerhalb der nächsten drei Monate abgefordert werden.

- (3) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind der Abteilung Kultur anzuzeigen und unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen. Darüber hinaus entscheidet das Kulturamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über eine Rückforderung im Einzelfall.